

Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 18	11. Jahrgang	Gelsenkirchen, 29.08.2011
Inhalt:		Seite
1. Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Wirtschaft - mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) - am Fachbereich Wirtschaft/Gelsenkirchen der Fachhochschule Gelsenkirchen		137



**Prüfungsordnung
für den dualen Bachelorstudiengang
Wirtschaft
- mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) -
am Fachbereich Wirtschaft/Gelsenkirchen
der Fachhochschule Gelsenkirchen
vom 15.08.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 1. Januar 2007 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 GesundheitsfachhochschulG vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), erlässt die Fachhochschule Gelsenkirchen folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	140
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	140
§ 2 Zweck der Prüfung; Bachelorgrad; Ziele des Studiums	140
§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit	141
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang	141
§ 5 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung	141
§ 6 Prüfungsausschuss	142
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	143
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	144
§ 9 Einstufungsprüfung	145
§ 10 Credits	146
§ 11 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten	146
§ 12 Bestehen von Prüfungsleistungen	147
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen	147
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	148
II. Modulprüfungen	149
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	149
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen, Anmelde- und Abmeldeverfahren	149
§ 17 Durchführung von Modulprüfungen	151
§ 18 Klausurarbeiten	151
§ 19 Mündliche Prüfungen	152
§ 20 Studienbegleitende Prüfungen	153
§ 21 Module im Bachelorstudiengang	153
III. Praxisphase	154
§ 22 Praxisphase	154
IV. Bachelorarbeit und Kolloquium	155
§ 23 Bachelorarbeit	155
§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit	155
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	156
§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	157
§ 27 Kolloquium	157
V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer	158
§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung	158
§ 29 Zeugnis, Gesamtnote	159
§ 30 Diploma Supplement	159
§ 31 Zusatzmodule	160

VI. Schlussbestimmungen	160
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten	160
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen	160
§ 34 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	161

Anlagen

Anlage 1	Grade/Bewertung/Prozentpunkte/Noten
Anlage 2	Studienverlauf mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen
Anlage 3	Beispiel für die Notenberechnung
Anlage 4	Bescheinigung über erbrachte Studienleistungen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Dualen Studiengang Wirtschaft am Fachbereich Wirtschaft/Gelsenkirchen der Fachhochschule Gelsenkirchen. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung; Bachelorgrad; Ziele des Studiums

- (1) Die Bachelorprüfung bildet einen eigenen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Betriebswirtschaft. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Kenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte der Betriebswirtschaftslehre vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methoden- und Sozialkompetenz zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3

Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit

Voraussetzung für die Aufnahme in das Bachelorstudium ist:

1. der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebunden Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen gemäß § 49 Abs. 4 HG als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung
2. der Nachweis eines Ausbildungsvertrages mit einem Unternehmen, das mit der Hochschule kooperiert.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Dualen Studiengang Wirtschaft beträgt 4 Jahre (8 Semester). Sie schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute Praxisphase und die Bachelorarbeit sowie das Kolloquium ein.
- (2) Zum erfolgreichen Studium müssen insgesamt 180 Credits erworben werden (vgl. § 10 und § 21 dieser Prüfungsordnung). Ein Credit entspricht einem Studienaufwand von etwa 30 Stunden. Das Studienvolumen umfasst im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ein Studienvolumen von insgesamt 5.400 Arbeitsstunden. Den beiden ersten Studienjahren werden jeweils 30 Credits zugeordnet, was einem Studienaufwand von 900 Stunden entspricht. Den letzten beiden Studienjahren sind je 60 Credits für 1.800 Stunden Studienvolumen zugeordnet.

§ 5

Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung besteht aus 28 Modulprüfungen, der Praxisphase und einem abschließenden Prüfungsteil.
- (2) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann und zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt. Eine Modulprüfung bezieht sich auf den Inhalt der diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung(en) aus dem letzten Semester, in welchem diese Lehrveranstaltung(en) gehalten wurde(n).
- (3) Der abschließende Prüfungsteil setzt sich zusammen aus Bachelorarbeit mit Begleitseminar und Kolloquium. Die Meldung zur Bachelorarbeit soll unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss der Praxisphase im sechsten Fachsemester erfolgen.

- (4) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG) sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 2 und die Belange Behinderter und chronisch kranker Studierender zu berücksichtigen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
1. der/ dem Vorsitzenden,
 2. deren/ dessen Stellvertreterin/ deren/ dessen Stellvertreter,
 3. zwei weiteren Professorinnen/ Professoren
 4. einer/ einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und
 5. zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft gewählt. Die unter Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören. Für die unter Satz 2 Nr. 3-5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 2 Nr. 1-4 und ihrer Vertreterinnen/ Vertreter beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/ Vertreter 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen/ Vertreter müssen dem Fachbereich Wirtschaft/Gelsenkirchen angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten für die Module, die Bachelorarbeit und die gesamte Bachelorprüfung. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Bachelorprüfungsordnung, der Bachelorstudienordnung und Studienpläne. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung des Dekans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Widersprüche.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/ dem Vorsitzenden oder deren/ dessen Stellvertreter/ Stellvertreterin und zwei weiteren Professoren/ Professorinnen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Bestellung von Prüfern sowie Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum zu der gleichen Prüfung angemeldet haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder ihres/ seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu dem für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüfer/innen und Beisitzer/innen bestellt. Zur Prüferin/ Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat; ferner muss wenigstens einer der Prüfer/innen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengbiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin/ Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/ Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/ dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel 2 Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen.
- (4) Für die Prüferinnen/ Prüfer und Beisitzerinnen/ Beisitzer gelten § 6 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet; gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Abkommens an ausländischen Partnerhochschulen erbracht worden sind. Bei Zweifeln über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Auf Antrag können auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Wirtschaft der Fachhochschule Gelsenkirchen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und internationalen Hochschulnetzwerken. Das Nähere regeln Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft in Gelsenkirchen.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien erworbene Studienleistungen werden gemäß Absatz 1 und 2 als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet.
- (4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in

einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen nach näherer Bestimmung des § 9 Abs. 2 angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.

- (5) Zuständig für die Anrechnung nach Abs. 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Studienvoraussetzung gemäß § 3, die die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Bachelorstudienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegen stehen.
- (2) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen in der jeweilig geltenden Fassung.
- (3) Für die Bestellung der Prüferin/des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten § 7 und § 11.

§ 10 Credits

- (1) Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen. Auf Grundlage des Beschlusses der KMK (Kultusministerkonferenz) vom 24.10.1997 wird für einen Credit eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind je 15 Credits für die ersten 4 Studiensemester und je 30 Credits für die 4 letzten Studiensemester vorgesehen.
- (2) Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Credits. Näheres zur Vergabe der Credits regeln § 21, § 22 Abs. 5 und § 26 Abs. 4 sowie die Anlage 2 dieser Prüfungsordnung.

§ 11 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

- (1) Jedes Modul wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Es wird zwischen Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen unterschieden.

a) Noten für Module und die Gesamtleistung der Bachelorprüfung werden gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten vergeben. Für die Benotung der Modulprüfungen sind folgende Basisnoten zu verwenden:

- | | |
|------------------------|--|
| 1 = sehr gut, | eine hervorragende Leistung. |
| 2 = gut, | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt. |
| 3 = befriedigend, | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend, | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. |
| 5 = nicht ausreichend, | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Benotung werden die Basisnoten 1,0 bis 4,0 in Zehntel (Zehntelnoten) unterteilt. Aus den Zehntelnoten können die Noten gemäß Anlage 1 ermittelt werden.

b) Bewertungen werden für Teilleistungen entsprechend des Anteils der richtig gelösten Aufgaben in %-Punkten gemäß Anlage 1 angegeben.

Die Note beziehungsweise Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/ dem jeweiligen Prüfer/ Prüferin festgesetzt.

- (2) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so werten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung gilt Abs. 2 Satz 4 entsprechend.
- (4) Für Hochschul- oder Studiengangwechslerinnen und -wechsler, die aus dem diese Prüfungsordnung betreffenden Studiengang wechseln möchten, werden die Bewertungen nach %-Punkten nicht abgeschlossener Module gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten und Noten bescheinigt.
- (5) Für Hochschul- oder Studiengangwechslerinnen und -wechsler, die in den diese Prüfungsordnung betreffenden Studiengang wechseln möchten, werden zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erzielte Basisnoten, die um jeweils 0,3 erhöht oder vermindert wurden, der entsprechenden Zehntelnoten gemäß Anlage 1 zugeordnet.
- (6) Die Praxisphase, Wahlmodule, das Modul „Wissenschaftliche Lern- und Arbeitstechniken“ und die Module des Wahlpflichtbereichs 1 werden nicht benotet.

§ 12

Bestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Ein endgültig nicht bestandenes Modul aus dem Wahlpflichtbereich 3 (siehe Anlage 2) kann durch ein Modul desselben Wahlpflichtbereiches einmal ersetzt werden. Ein nicht bestandenes Wahlmodul kann durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden. Im Wahlpflichtbereich 2 sind die zwei Module eines Studienschwerpunktes zu wählen.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche, die in gleichen, vergleichbaren oder verwandten Studiengängen einer anderen Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen. Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist unzulässig.
- (2) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium dürfen einmal wiederholt werden.
- (3) Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, weil alle Wiederholungsmöglichkeiten erschöpft sind, und ist dieses Modul gemäß § 12 Abs. 3 nicht ersetzbar, so erfolgt die Exmatrikulation der/ des Studierenden.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. 0%-Punkten bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In begründeten Ausnahmefällen wie beispielsweise besonders häufigen Krankmeldungen vor Prüfungen, kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit 0% -Punkten bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin / dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsführenden / dem Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit 0% -Punkten bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfungen

§ 15

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung oder aus mehreren Prüfungsleistungen. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die/ der Studierende Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungen werden entweder als schriftliche Klausurarbeit oder als mündliche Prüfung durchgeführt. Es sind auch studienbegleitende Prüfungen zulässig. Die Prüferin/ Der Prüfer legt zu Beginn des Studiensemesters die Prüfungsform, den jeweiligen Anteil an der Modulprüfung, die zulässigen Hilfsmittel für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Die Klausurarbeiten finden grundsätzlich im unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeitraum statt. Es wird mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit in den beiden darauf folgenden Prüfungszeiträumen angeboten. Die Prüfungstermine werden gemäß § 17 Abs. 2 bekannt gegeben.
- (4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 9 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG ersetzt werden.
- (5) In englischer Sprache angebotene Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache geprüft werden.
- (6) Ist mehr als die erforderliche Anzahl der Modulprüfungen im Wahl- und Wahlpflichtbereich mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden worden, ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben, welche Modulprüfungen zur Prüfung zählen sollen und welche Noten somit zur Bildung der Gesamtnote verwendet werden sollen. Falls keine ausdrückliche Benennung erfolgt, werden die jeweils besten Leistungen einbezogen.

§ 16

Zulassung zu den Prüfungen, Anmelde- und Abmeldeverfahren

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 9) und an der Fachhochschule Gelsenkirchen eingeschrieben ist.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den planmäßigen Modulprüfungen des siebenten Semesters (gemäß Anlage 2) ist der Nachweis von 90 Credits für alle bestandenen planmäßigen Modulprüfungen der ersten fünf Semester gemäß Anlage 2.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen:
1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen/ Zuhörern zugestimmt wird.
- Ist es einer/ einem Studierenden nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (5) Über die Zulassung und Abmeldung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang. Sobald die Zulassung erfolgt ist, kann der betreffende Prüfling sich nur noch abmelden, wenn sie/ er nachweist, dass sie/ er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die/ Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, ob die Begründung akzeptiert wird.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 3. der Prüfling eine entsprechende Modulprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Diplomprüfung oder Diplom-Vorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

- (7) Studierende können sich bis spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Versuche schriftlich bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der betreffenden Modulprüfung abmelden. Nach Ablauf der Abmeldefrist, kann der betreffende Prüfling sich nur noch abmelden, wenn sie/ er nachweist, dass sie/ er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Über die Anerkennung der Abmeldung entscheidet der/ die Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 17

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Klausurarbeiten sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorgegangenen Semesters bekannt gegeben werden.
- (2) Der genaue Prüfungstermin (Tag und Zeit) wird den Studierenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Fachbereiches ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 15 Abs. 2 Satz 3.
- (3) Die/ Der Studierende hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/ des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die/ der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/ er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/ Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (5) Für die Zusammenführung der Teilleistungsergebnisse in Modulen mit mehreren Prüferinnen und Prüfern wird eine oder einer dieser Prüferinnen und Prüfer vom Prüfungsausschuss als Modulverantwortliche/r bestimmt. Diese/r Modulverantwortliche, die/ der aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereiches stammt, leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.

§ 18

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die/ der Studierende nachweisen, dass sie/ er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/ seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.

- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 180 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln gilt § 15 Abs. 2 Satz 3.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/ jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/ seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten/ benoten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung/ Benotung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/ Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/ des Prüfers, die/ der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/ seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung/ Benotung der Klausurarbeiten soll den Studierenden möglichst kurzfristig mitgeteilt werden. Sie ist jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Der Dekan/ Die Dekanin kann die Bewertungsfrist verkürzen, falls die Note bzw. Bewertung als Nachweis für andere Prüfungen erforderlich ist.

§ 19

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/ eines sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 2) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede/ jeder Studierende in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Bewertung/ Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin oder dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfung von mehreren Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des Prüfungsfaches. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest.

- (2) Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfling mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung/ Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin oder dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Studierende desselben Studiengangs, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20

Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsformen sind in der Regel Hausarbeiten, Referate und Präsentationen. Auch Ergebnisprotokolle und die Qualität von Entscheidungen in Unternehmensplanspielen sind als Prüfungsform zulässig.
- (2) Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit zu einem spezifischen Thema, welches von dem/ der jeweils fachverantwortlichen Professor/in während des Semesters ausgegeben wird und in einer begrenzten Zeit von einer/ einem Studierenden oder als Gruppenarbeit von mehreren Studierenden zu bearbeiten ist. Hausarbeiten müssen den Anforderungen an wissenschaftliche Arbeiten genügen und sollten einen Umfang von 12 DIN A 4 Seiten (je Studierende/n) nicht überschreiten. Referate sind Hausarbeiten, die außerdem in einem kurzen Fachvortrag von ca. 15 Minuten vorzustellen sind. Präsentationen sind Fachvorträge von 15 bis 20 Minuten Dauer, in denen die Studierenden beweisen, dass sie ein fachspezifisches Thema inhaltlich anspruchsvoll bearbeiten und anschließend auch ansprechend und verständlich darstellen können.
- (3) Für schriftliche Bestandteile der studienbegleitenden Prüfung gilt § 18 Abs. 4 und 5 entsprechend. Für mündliche Bestandteile der studienbegleitenden Prüfung gilt § 19 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 21

Module im Bachelorstudiengang

- (1) Die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sind in der Anlage 2 dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Bei erfolgreichem Abschluss der Module werden:

117 Credits im Pflichtbereich gemäß Anlage 2,

28 Credits im Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 2,

erworben. Weitere 5 Credits werden durch Leistungen in einem Wahlfach erworben.

III. Praxisphase

§ 22

Praxisphase

- (1) In den dualen Bachelorstudiengang Wirtschaft ist eine berufspraktische Studienphase von mindestens 12 Wochen (Praxisphase) integriert. Sie ist im Regelfall im 8. Semester abzuleisten.
- (2) Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Betriebswirtin/ des Betriebswirtes durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen der Wirtschaft oder einer dem Studienziel entsprechenden anderen Einrichtung der beruflichen Praxis heranführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb der Hochschule anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der/ des Studierenden durch die Hochschule begleitet.
- (3) Über die Praxisphase erstellt die/ der Studierende einen Praxisphasenbericht, der dem Betreuer/ der Betreuerin vorzulegen ist.
- (4) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer in diesem Studiengang mindestens 100 Credits erworben hat. Von den 100 Credits müssen 90 durch Bestehen aller planmäßigen Module der ersten fünf Semester sowie weitere 5 Credits durch Bestehen des Moduls „Wissenschaftliche Texterstellung“ gemäß Anlage 2 erworben worden sein. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/ der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (5) Die Teilnahme an der Praxisphase wird von der/ dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der/ des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht. Das Zeugnis der Einrichtung, bei der die Praxisphase durchgeführt wurde, ist dabei zu berücksichtigen. Für die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase werden 16 Credits vergeben. Die Praxisphase wird nicht benotet.

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 23

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im 8. Semester angefertigt. Sie soll zeigen, dass die/ der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/ seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Für eine mit mindestens „ausreichend“ benotete Bachelorarbeit werden 12 Credits vergeben.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Lehrenden/ jedem Lehrenden, die/ der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der/ des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine/ einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin/ einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der/ des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der/ Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit vergeben werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 24

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die Praxisphase mit Erfolg abgeschlossen hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen,
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorarbeit oder eine dieser gleichwertigen Prüfung in einem Bachelorstudiengang Wirtschaft nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist. Benennt die/ der Studierende keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der/ des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder die/ der Studierende eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der/ dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt 8 Wochen. Im Ausnahmefall kann die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 2 Wochen verlängern. Die Betreuerin/ Der Betreuer der Bachelorarbeit ist zu dem Antrag zu hören. Dem Prüfling wird die festgesetzte Bearbeitungszeit und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit schriftlich mitgeteilt.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 3 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die/ der Studierende bei der Anfertigung ihrer/ seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Der Umfang der Bachelorarbeit ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen und soll 40 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten.
- (5) Im Fall einer körperlichen Behinderung der/ des Studierenden findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/ der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/ er ihre/ seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/ seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Eine/ Einer der Prüferinnen/ Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die/ Der zweite Prüferin/ Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 muss die/ der zweite Prüferin/ Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Bewertung/ Benotung der Bachelorarbeit ist der/ dem Studierenden spätestens nach vier Wochen mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Bachelorarbeit werden 12 Credits vergeben.

§ 27

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbständig zu bewerten/ zu benoten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Thesis, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer insgesamt 178 Credits für das Bestehen aller Modulprüfungen gemäß § 21, für eine erfolgreich abgeschlossene Praxisphase gemäß § 22 sowie für eine mindestens mit „ausreichend“ benotete Bachelorarbeit in diesem Studiengang nachweisen kann. Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 24) beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und in der Regel von den für die Betreuung der Bachelorarbeit bestimmten Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) Für das mit mindestens „ausreichend“ benotete Kolloquium werden 2 Credits vergeben.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 28

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen sowie die Praxisphase, die Bachelorarbeit und das Kolloquium bestanden und insgesamt 180 Credits erworben wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden und nicht ausgleichbar ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 13 Abs. 4 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, vgl. Anlage 4.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der deutsche Teil des Zeugnisses enthält die Modulnoten (in Zehntelnoten mit Notenbezeichnung), die erworbenen Credits, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung (in Zehntelnote mit Notenbezeichnung). Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Credits gewichteten Modulnoten (Zehntelnote) und der mit dem zweifachen der Credits gewichteten Zehntelnote der Bachelorarbeit sowie der mit dem zweifachen der Credits gewichteten Kolloquiumsnote (Zehntelnote) berechnet. Ein Berechnungsbeispiel ist in Anlage 6 abgebildet.
- (3) Darüber hinaus enthält das Zeugnis eine relative Gesamtnote nach folgendem Schema:

A	die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen
B	die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen
C	die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen
D	die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen
E	die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen

Für die Ermittlung wird eine (wandernde) Kohorte von mindestens 30 Personen, die mindestens die drei zurückliegenden Jahre umfasst, gebildet.
- (4) Das Zeugnis ist von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Zusätzlich erhält die Absolventin/ der Absolvent eine Urkunde über die bestandene Bachelorprüfung gemäß § 2 Abs. 3. Die Urkunde wird von der Dekanin/ dem Dekan sowie von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses

§ 30

Diploma Supplement

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist das Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (2) Ohne Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

§ 31
Zusatzmodule

Die/ Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der/ Studierenden bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32
Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/ Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 33
Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin/ ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/ der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der/ dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Bachelorzeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/12 im dualen Studiengang Wirtschaft mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts im Fachbereich Wirtschaft/Gelsenkirchen der Fachhochschule Gelsenkirchen aufnehmen.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft/ Gelsenkirchen der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 13.04.2011 und der Genehmigung durch das Präsidium vom 13.07.2011.

Gelsenkirchen, 02.08.2011
Wirtschaft/Gelsenkirchen

Der Dekan des Fachbereichs
gez. i.V. Prof. Dr. Ulrich Kloster

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen

Gelsenkirchen, 15.08.2011
Gelsenkirchen

Der Präsident der Fachhochschule
gez. i.V. Prof. Dr. Katrin Hansen

Anlage 1

Grade / Zehntelnote/ Prozentpunkte / Noten

Zehntelnote/ Prozentpunkte / Noten

1,0	100		sehr gut
1,0	99		
1,0	98		
<u>1,0</u>	<u>97</u>	<u>1,0</u>	
1,1	96		
1,1	95		
1,2	94		
1,2	93		
<u>1,3</u>	<u>92</u>	<u>1,3</u>	
1,4	91		
1,5	90		gut
1,6	89		
1,6	88		
<u>1,7</u>	<u>87</u>	<u>1,7</u>	
1,8	86		
1,8	85		
1,9	84		
1,9	83		
2,0	<u>82</u>	2,0	
2,1	81		
2,1	80		Befriedigend
2,2	79		
2,2	78		
<u>2,3</u>	<u>77</u>	<u>2,3</u>	
2,4	76		
2,5	75		
2,6	74		
2,6	73		
<u>2,7</u>	<u>72</u>	<u>2,7</u>	
2,8	71		
2,8	70		
2,9	69		Ausreichend
2,9	68		
<u>3,0</u>	<u>67</u>	<u>3,0</u>	
3,1	66		
3,1	65		
3,2	64		
3,2	63		
<u>3,3</u>	<u>62</u>	<u>3,3</u>	
3,4	61		
3,5	60		
3,6	59		Nicht Ausreichend
3,6	58		
<u>3,7</u>	<u>57</u>	<u>3,7</u>	
3,8	56		
3,8	55		
3,9	54		
3,9	53		
<u>4,0</u>	<u>52</u>	<u>4,0</u>	
4,0	51		
4,0	50		
4,1 ... 5,0	49 ... 0	5,0	

Anlage 2

S	Studienverlaufsplan Bachelor of Arts „Wirtschaft“ als Dualer Studiengang (ab WS 2011/12)										Σ SWS	Σ CP
1./3.	B1010 Grundlagen der BWL I Einführung und Finanzwirtschaft		B1061 Wirtschafts- informatik I		B1200 Wahlpflichtbereich 1						WS	
	6	7	4	5	2	3					12	15
2./4.	B1020 Grundlagen der BWL II Produktion und Absatz		B1062 Wirtschafts- informatik II		B1071 Wirtschafts- mathematik						SS	
	4	5	4	5	4	5					12	15
3./1.		B1051 Volkswirtschafts- lehre I Mikroökonomie		B1081 Wissenschaftliche Lern- und Arbeitsstechniken		B1110 Wirtschaftsrecht					WS	
		6	7	2	3	4	5				12	15
4./2.		B1052 Volkswirtschafts- lehre II Makroökonomie		B1041 Externes Rechnungswesen		B1090 Wirtschafts- englisch I					SS	
		4	5	4	5	4	5				12	15
5	B1030 Grundlagen der BWL III Organisation und Personal	B1053 Volkswirtschafts- lehre III Wirtschaftspolitik	B1120 Betriebliche Steuerlehre	B1042 Internes Rechnungswesen	B1072 Wirtschafts- statistik	B1100 Wirtschafts- englisch II					WS	
	4	5	4	5	4	5	4	5	4	5	24	30
6	B1140 Marketing	B1130 Controlling	B3001 Wahlpflicht- bereich 3	B1082 Wissenschaftliche Texterstellung	B4001 Wahlpflichtbereich 2 Studienschwerpunktmodul 1						SS	
	4	5	4	5	2	5	6	10			20	30
7	Zulassungsvoraussetzung für die Klausuren des 7. Semesters: 90 Credits aus dem 1. bis 5. Semester											
	B1170 Mgt. von Innovations- u. Veränderungs- prozessen	B1160 Internat. Management	B1150 Management- entscheidungen	B6500 Wahlfach	B5001 Wahlpflichtbereich 2 Studienschwerpunktmodul 2						WS	
	4	5	4	5	4	5	6	10			22	30
8	Zulassungsvoraussetzungen: 100 Credits, davon 90 Credits aus dem 1. bis 5. Semester und 5 Credits aus dem Modul wissenschaftliche Texterstellung (B 1082)			Zulassungsvoraussetzung: erfolgreich abgeschlossene Praxisphase		Zulassungsvoraussetz- ung: 178 Credits					SS	
	Praxisphase			Abschlussarbeit mit Begleitseminar		Kolloquium						
	0	16	2	12	0	2					2	30
	CP Wahl: 5/CP-Wahlpflicht: 28/CP-Pflicht: 147										116	180

S = Studiensemester, SWS = Semesterwochenstunden, CP = Credits (1 Credit entspricht etwa 30 h Studienarbeitszeit)

Prüfungsleistungen: Klausuren Ausarbeitung Mündlich Wahlpflichtelemente Wahlelemente

Wahlpflichtbereich 1	Wahlpflichtbereich 2
Für Studierende im Dualen Studiengang gibt es hier keine Wahlmöglichkeiten.	Auswahl der zwei Module eines Studienschwerpunktes:
	Handel B4010 Leistungsprozesse im Handel B5010 Handelsmanagement
	Logistik B4020 Versorgungsmanagement B5020 Operative Logistik
B1203 Arbeiten mit Standardanwendungssoftware	Rechnungswesen und Finanzierung B4030 Externes Rechnungswesen B5030 Finanzmanagement
ohne Benotung und ohne Eingang in die Gesamtnote	Management im Gesundheitswesen B4040 Gesundheitsmanagement B5040 Krankenhausmanagement
	Kultur-, Medien-, Freizeitwirtschaft B4050 Kultur- und Freizeitwirtschaft B5050 Medienmanagement und Entertainment
	Wirtschafts- informatik B4060 Planung und Aufbau betrieblicher Anwendungssysteme B5060 Projekt- und IS-Management
Wahlpflichtbereich 3	Wahlfach
Auswahl eines Moduls aus:	Auswahl von 2 Veranstaltungen à 2 SWS oder einer Veranstaltung mit 4 SWS z.B. aus:
B3010 Investitionsmanagement	B6503 Verhandlungstraining (engl.)
B3020 Personalmanagement	B6507 Landeskunde USA
B3030 Einfluss der Besteuerung	B6508 Ideen- und Selbstmanagement
B3040 Quantitative Verfahren	B6512 DATEV Musterfall
B3050 Businessplanung	B6515 Kostenmanagement
B3060 Kommunikation im Unternehmen	B6514 Modelle und Methoden
B3070 Aktuelle Fragen der VWL	B6516 Kultur- und Freizeitwirtschaft vor Ort
B3075 Europastudien	B6517 Grundzüge des Arbeitsrechts
B3080 Spezialfragen zum Kultur-, Medien- und Freizeitmanagement	B6518 Vertiefung Veranstaltungsmanagement
B3090 International Marketing (engl.)	B6529 Geschichte und Institutionen der Europäischen Union

Anlage 3

Beispiel für die Notenberechnung

Berechnung der Modulnote:

Summe über die mit den zugeordneten Credits multiplizierte Durchschnittspunktzahl jeder Teilbewertung dividiert durch die Credits für das jeweilige Modul:

Beispiel:

Ein Modul, dessen erfolgreiche Prüfung zu 12 Credits führt, besteht aus einer Klausur, der 10 Credits zugeordnet sind und einer Hausarbeit der 2 Credits zugeordnet sind. Erreicht der Studierende bei der Klausur 74% Punkte und die Hausarbeit wird mit 92% Punkten bewertet, ergibt sich folgende Modulnote:

$$\frac{74 \times 10 + 92 \times 2}{12} = 77 \text{ \% Punkte entspricht der Note } 2,3 \text{ bzw. „gut“, Grade „good“}$$

Die Zuordnung der Note bzw. Zehntelnote sowie Notenbezeichnung und Grade sind der Tabelle in Anlage 1 zu entnehmen. Für die Berechnung der Gesamtnote geht für dieses Modul dann die Zehntelnote 2,3 mit der Gewichtung 12 Credits in die Berechnung ein.

Berechnung der Gesamtnote:

Es wird die Summe aller mit ihren zugeordneten Credits multiplizierten Zehntelnoten aller Module, die in die Gesamtnote einfließen gebildet, hinzu kommt, die Zehntelnote der Bachelorarbeit und des Kolloquiums mit dem jeweils Zweifachen ihrer Credits multipliziert. Diese Summe wird durch 167 Credits dividiert. Diese Anzahl ergibt sich, weil die Praxisphase (16 Credits), das Modul „Einführung in das Wirtschaftsstudium“, der Wahlpflichtbereich 1 und das Wahlmodul (zusammen 11 Credits) nicht in die Notenberechnung einfließen und Bachelorarbeit und Kolloquium jeweils doppelt gewichtet werden. ($180 - 16 - 11 + 12 + 2 = 167$)

Nummer	Credits	Note	Berechnung	Status	Semester	Modulbezeichnung	SWS	Prüfungselemente
B 1010	7	3,4	23,8	P	1	Betriebswirtschaftslehre I	6	Klausur 60 Min.
B 1051	7	2	14	P	1	Volkswirtschaftslehre I	6	Klausur 60 Min.
B 1061	5	2	10	P	1	Wirtschaftsinformatik I	4	Klausur 60 Min.
B 1110	5	2	10	P	1	Wirtschaftsrecht	4	Klausur 60 Min.
B 1081	(3)	b		P	1	Wissenschaftliche Lern- und Arbeitstechniken	2	nicht benotete Prüfung
B 1200	(3)	b		WP	1	Wahlpflichtbereich 1	2	nicht benotete Prüfung
B 1020	5	1,9	9,5	P	2	Betriebswirtschaftslehre II	4	Klausur 60 Min.
B 1041	5	4	20	P	2	Externes Rechnungswesen	4	Klausur 60 Min.
B 1052	5	2,7	13,5	P	2	Volkswirtschaftslehre II	4	Klausur 60 Min.
B 1062	5	2,7	13,5	P	2	Wirtschaftsinformatik II	4	Klausur 60 Min.
B 1071	5	1,8	9	P	2	Wirtschaftsmathematik	4	Klausur 60 Min.
B 1090	5	2,2	11	P	2	Wirtschaftsenglisch I	4	Klausur 120 Min.
B 1030	5	3	15	P	3	Betriebswirtschaftslehre III	4	Klausur 60 Min.
B 1042	5	2,7	13,5	P	3	Internes Rechnungswesen	4	Klausur 60 Min.
B 1072	5	2,6	13	P	3	Wirtschaftsstatistik	4	Klausur 60 Min.
B 1100	5	1,6	8	P	3	Wirtschaftsenglisch II	4	Klausur 120 Min.
B 1120	5	2,1	10,5	P	3	Betriebliche Steuerlehre	4	Klausur 60 Min.
B 1053	5	2,4	12	P	3	Volkswirtschaftslehre III	4	Klausur 60 Min.
B 1130	5	2,4	12	P	4	Controlling	4	Klausur 60 Min.
B 1140	5	2,7	13,5	P	4	Marketing	4	Klausur 60 Min.
B 3001	5	1,8	9	WP	4	Wahlpflichtbereich 3	4	Klausur 60 Min.
B 1082	5	1,2	6	WP	4	Wissenschaftliche Texterstellung	2	Hausarbeit
B 4001	10	2,8	28	WP	4	Studienschwerpunkt Modul 1	6	Klausur 90 Min.
B 1150	5	1,8	9	P	5	Managemententscheidungen	4	Kombination von Prüfungselementen
B 1160	5	1,6	8	P	5	Internationales Management	4	Klausur 60 Min.
B 1170	5	1,4	7	P	5	Management von Innovations- und Veränderungsprozessen	4	Klausur 60 Min.
B 6500	(5)	b		W	5	Wahlfach	4	nicht benotete Prüfung
B 5001	10	1,4	14	WP	5	Studienschwerpunkt Modul 2	6	Klausur 90 Min.
	12	1,3	31,2	BA	6	Bachelorarbeit (doppelt gew.)	2	Ausarbeitung 40 S.
	2	1,3	5,2	K	6	Kolloquium (doppelt gew.)		Mdl. Prüfung 30 Min.
	167 ¹⁾		349,2				116	
berechnete Gesamtnote:			2,09	= (349,2/167)				
erteilte Gesamtnote:			2					

¹⁾: 180 Credits abzüglich 27 Credits (nicht benotete Prüfungen, Wahlfach und Praxisphase) zuzüglich 14 Credits (doppelt gewichtet: Bachelorarbeit und Kolloquium)

P=Pflicht, WP=Wahlpflicht, BA= Bachelorarbeit, K=Kolloquium

$$(3,4 \times 7 + 2,0 \times 7 + 2,0 \times 7 + 2,0 \times 5 + 2,0 \times 5 + 1,9 \times 5 + 4,0 \times 5 + 2,7 \times 5 + 2,7 \times 5 + 1,8 \times 5 + 2,2 \times 5 + 3,0 \times 5 + 2,7 \times 5 + 1,8 \times 5 + 1,2 \times 5 + 2,8 \times 10 + 1,8 \times 5 + 1,4 \times 9 + 1,6 \times 5 + 1,4 \times 5 + 1,4 \times 10 + 1,3 \times 12 \times 2 + 1,3 \times 2 \times 2) / 167 = 2,09$$

Die Gesamtnote wäre eine 2,0. Alle weiteren Stellen nach dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die deutsche Notenbezeichnung wäre „gut“, der ECTS Grade wäre „very good“.

Bescheinigung

über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen
(Zeugnis gemäß § 66 Abs. 4 des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen)¹

Frau / Herrn _____ wird bescheinigt, dass sie / er an der
Fachhochschule Gelsenkirchen im Studiengang _____
Studienrichtung _____ folgende Studien- und Prüfungsleistungen
erbracht hat:

Frau / Herr _____ verließ die Fachhochschule Gelsenkirchen am
_____.

Zu einem Studienabschluss kam es im Studiengang _____ an der
Fachhochschule Gelsenkirchen nicht.

Gelsenkirchen, _____

Prof. _____

Dekan/in des Fachbereichs _____

am Standort _____

an der Fachhochschule Gelsenkirchen

¹ Dieses Zeugnis enthält ausschließlich die bestandenen und unbenoteten Leistungen und ist **keine** Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne von § 50 Abs. 1 lit. b) HG i.V.m. § 6 Abs. 4 Nr. 7 der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen.